

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 30/64

URTEIL

Verkündet am

25. Februar 1966

Wüst,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

1.

2.

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Januar 1964 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom 16. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der im Jahre 1955 von 13 deutschen Schriftstellerverbänden gegründeten und am 15. September 1958 in Konkurs gegangenen Gesellschaft zur Verwertung literarischer Urheberrechte (GELU), die kraft staatlicher Verleihung vom 27. Januar 1956 in der Form eines wirtschaftlichen Vereins Rechtsfähigkeit erlangt hatte. Die GELU verfolgte nach ihrer Satzung den Zweck, die Wortautoren und deren Verleger zusammenzuschließen, um insbesondere die sich aus der technischen Entwicklung

für die Schöpfungen ihrer Mitglieder ergebenden neuartigen Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die urheberrechtlichen Nutzungsansprüche treuhänderisch geltend zu machen. Vorbild für die Tätigkeit der GELU sollte die Arbeit der seit Jahrzehnten bestehenden und unter dem Namen "GEMA" bekannt gewordenen Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte sein.

Die GELU schloß im Jahre 1956 mit zahlreichen Inhabern literarischer Urheberrechte unter der Bezeichnung "Berechtigungsvertrag" sog. Wahrnehmungsverträge ab, in deren § 1 es unter anderem heißt, der Berechtigte übertrage der GELU

- "a) die Rechte zur mechanischen Vervielfältigung und Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, z.B. Schallplatten, Tonbänder, Draht usw., ..."

Unstreitig sollten sich die Wahrnehmungsbefugnisse der GELU nicht auf die Rechte des Urhebers erstrecken, die Wiedergabe seiner Werke durch Rundfunk und Fernsehen zu erlauben.

Der Bundesminister für Wirtschaft erteilte am 27. Juli 1957 als Kartellaufsichtsbehörde der GELU zur Befreiung von den Vorschriften der Dekartellierungsgesetze die - bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen befristete, somit am 30. Juni 1958 erloschene - Erlaubnis, mit den Inhabern literarischer Urheberrechte Wahrnehmungsverträge abzuschließen und zwar unter anderem über



- "f) die Rechte zur Bandaufnahme für Rundfunk-sendungen und zur Verwertung dieser Band-aufnahmen, soweit es sich nicht um ephemere Aufnahmen handelt und soweit nicht über besondere Gruppen von Werken Tarifverträge abgeschlossen worden sind."

Der Notvorstand der GELU hat im Auftrage des Konkurs-verwalters mit Schreiben vom 15. September 1958 den Vertrags-partnern der Berechtigungsverträge mitgeteilt, daß am gleichen Tage das Konkursverfahren eröffnet worden sei und daß damit diese Verträge "gegenstandslos" seien. Die im Besitz der GELU befindlichen Berechtigungsverträge sind sodann vom Notvor-stand vernichtet worden.

Der Kläger beanstandet, daß die beklagten Rundfunkan-stalten ohne Zustimmung der GELU urheberrechtlich geschützte Sprachwerke vor deren öffentlicher Wiedergabe durch Hörfunk auf Tonträger übertragen haben, um diese zu erstmaligen Sen-dungen und zur Aufbewahrung im Archiv sowie zu Wiederholungs-sendungen zu benutzen. Er vertritt die Ansicht, daß diese körperliche Festlegung der Wortschöpfungen auf Tonträger durch die von den Urhebern den Sendeunternehmen erteilte Erlaubnis zur Sendung durch Rundfunk nicht gedeckt werde und daher als Akt der Vervielfältigung des Werkes die der GELU von den Wortautoren übertragenen mechanischen Vervielfältigungsrechte verletze..

In einem vorangegangenen Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung hatte der Kläger im Juli 1959 bean-tragt, den Beklagten zu untersagen, mechanische Vervielfäl-tigungen urheberrechtlich geschützter Wortschöpfungen herzu-stellen oder zu benutzen. Das Berufungsgericht hat einen in die Zukunft wirkenden Unterlassungsanspruch verneint (vgl. den Urteilsabdruck GRUR 1960, 634 ff).

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger gegen die Beklagten Zahlungsansprüche geltend. Zur Begründung trägt er vor, die Beklagten seien wegen der Verletzung der Vielfältigungsrechte zu einem vermögensrechtlichen Ausgleich verpflichtet, und zwar entweder wegen schuldhaft rechtswidriger Verletzungshandlung zum Schadensersatz oder, ohne Rücksicht auf ein Verschulden, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zur Zahlung einer Vergütung.

Diesen Ansprüchen hatte der Kläger zunächst 27 in der Zeit von August bis Dezember 1957 erfolgte Bandsendungen zugrunde gelegt und einen Teilbetrag von 6 200 DM geltend gemacht. Das Landgericht hat diese Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger seine Ansprüche zunächst auf 11 Sendungen zu je 563 DM Schadensteilbetrag und sodann auf 9 Sendungen beschränkt, jedoch den Verletzungsteilschaden auf 900 je Sendung erhöht. Das Berufungsgericht hat durch rechtskräftig gewordenes Teilurteil die Berufung hinsichtlich vier der geltend gemachten Sendungen zurückgewiesen. Daraufhin hat der Kläger 10 weitere Sendungen aus dem Jahre 1957 zur Grundlage seiner Klageansprüche gemacht, hiervon 3 Sendungen fallen lassen und hinsichtlich 7 im einzelnen bezeichneter Hörfunksendungen den jeweiligen Schadensteilbetrag auf $\frac{1}{7}$ von 8 100 DM erhöht.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug zuletzt beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8 100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1958 zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil geändert, soweit nicht die Berufung durch das Teilurteil zurückgewiesen worden ist. Es hat ausgesprochen, daß die Klageansprüche aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt werden, als sie die Ausstrahlung von sieben, in der Urteilsformel bezeichneten Rundfunksendungen durch den Beklagten zu 1 betreffen. Zur Entscheidung über die Höhe dieser Ansprüche ist der Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen worden, dem auch die Entscheidung über die Kosten beider Rechtszüge übertragen worden ist.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klagebefugnis des Klägers ist vom Berufungsgericht bejaht worden.

1. Es hat dies damit begründet, daß die GELU auf Grund der mit den Autoren abgeschlossenen Berechtigungsverträge (§ 3) und des in der Satzung (§ 1) niedergelegten Zwecks, die Urheberrechte der Mitglieder treuhänderisch wahrzunehmen, befugt sei, die streitigen urheberrechtlichen Ansprüche im Wege der Prozeßstandschaft im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Diese Befugnis sei nunmehr auf den Kläger in dessen Eigenschaft als Konkursverwalter übergegangen (§§ 6, 117 ff KO). Zwar seien, wie in dem Urteil des Berufungsgerichts im Verfahren der einstweiligen Verfügung ausgeführt sei (GRUR 1960, 634, 636), sämtliche Berechtigungsverträge und damit die übertragenen Wahrnehmungsrechte durch die Ablehnung der weiteren

Vertragserfüllung (§ 17 KO) im September 1958 für die Zukunft erloschen. Indessen würden die in der Vergangenheit (1957) wegen Urheberrechtsverletzungen entstandenen Bereicherungsansprüche auf Grund der insoweit noch fortwirkenden Verträge geschuldet, da das der Übertragung der Urheberrechte zugrunde liegende Geschäftsbesorgungsverhältnis nicht rückwirkend aufgehoben worden sei.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht das Schreiben vom 15. September 1958, mit dem den Mitgliedern der GELU mitgeteilt worden ist, daß die Berechtigungsverträge gegenstandslos sind, lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 17 KO gewürdigt, jedoch nicht geprüft hat, ob in dem Schreiben gleichzeitig eine Kündigung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses zu erblicken ist. Im Hinblick auf den Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der GELU und den Autoren müsse angenommen werden, daß die Befugnis der GELU zur treuhänderischen Wahrnehmung der Rechte der Autoren für die Zukunft erloschen sei. Das habe zur Folge, daß die GELU auch die streitigen Ansprüche nicht mehr verfolgen könne.

a) Diese Ansicht der Revision trifft nicht zu. Nach § 1 des Berechtigungsvertrages übertrug der Autor der GELU als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden Urheberrechte in bestimmtem Umfang zur Wahrnehmung. Der Umfang der Übertragung war festgelegt durch die Aufzählung der einzelnen Nutzungsarten des Werkes, die unter Buchst. c die Rechte zur mechanischen Vervielfältigung und Übertragung des Werkes auf Schallplatten, Tonbänder, Draht usw. vorsahen. Die GELU war ihrerseits berechtigt (§ 3), die übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, an Dritte ganz oder teilweise weiter zu übertragen und die zu zahlenden Gegenleistungen

in Empfang zu nehmen oder die Benutzung zu untersagen. Die Tantiemeabrechnungen sollten nach Maßgabe der von der GELU auszuarbeitenden Verteilungspläne und nach Abzug der Unkosten erfolgen, die durch die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der literarischen Urheber entstanden sind (§ 5). Die Vertragsdauer betrug 3 Jahre ab Unterzeichnung; der Vertrag sollte sich jedoch jeweils um weitere drei Jahre verlängern, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wurde (§ 6). Nach dem gesamten Inhalt der vertraglichen Abreden stellt sich der Berechtigungsvertrag als ein urheberrechtlicher Nutzungsvertrag eigener Art dar, der im Gesetz eine besondere Regelung nicht gefunden hat. Der Vertrag enthält Elemente des Auftrages, insbesondere bezüglich der treuhänderischen Rechtsübertragung (BGHZ 32, 67, 70), sowie des Gesellschafts-, des Dienst- und des Geschäftsbesorgungsvertrages (EGZ 87, 215, 218; vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht 2. Aufl. S. 371). Nach der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages ist der treuhänderische Wahrnehmungsberechtigte einmal befugt, mit Dritten Verträge über bestimmte urheberrechtliche Nutzungen bestimmter Schriftwerke abzuschließen. Ferner ist er befugt, die aus der Verletzung des Urheberrechts fließenden urheberrechtlichen Ansprüche gegen diejenigen Dritten geltend zu machen, welche geschützte Schriftwerke von Autoren, die einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen haben, in einer der im Vertrag genannten Nutzungsarten auswerten, ohne hierzu auf Grund einer mit dem Urheberberechtigten getroffenen Vereinbarung berechtigt zu sein. Erlischt der Berechtigungsvertrag, so erlischt auch das die Grundlage für die Rechtsübertragung bildende Geschäftsbesorgungsverhältnis mit der Wirkung, daß das Wahrnehmungsrecht endet, ohne daß es einer Rückübertragung der urheberrechtlichen Befugnisse auf den Urheber oder sonst Urheberberechtigten (z.B. Erben, Verlag) bedarf (vgl. Ulmer aaO S. 314, 372). Das hat zur Folge, daß der Wahrnehmungsberechtigte - vorliegend der Kläger als Konkurs-

verwalter über das Vermögen der GELU - vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an bezüglich der zur Wahrnehmung übertragenen Urheberrechte nicht mehr zum Abschluß von Nutzungsverträgen berechtigt ist. Dagegen hat der Kläger das Recht, alle Ansprüche, die während der Dauer der Berechtigungsverträge aus der Auswertung der der GELU übertragenen Rechte durch Dritte entstanden sind, auch weiterhin geltend zu machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansprüche aus dem Abschluß von Nutzungsverträgen seitens der GELU oder aus ungenehmigten Eingriffen in die der GELU übertragenen Rechte erwachsen sind. Aus der treuhänderischen Natur der nur zur Wahrnehmung erfolgten Rechtsübertragung kann aus dem Grunde nichts Gegenteiliges gefolgert werden, weil die übertragenen Rechte "als gemeinsame Rechte" der Beteiligten wahrgenommen werden (vgl. die Präambel der von der GELU dem Bundesminister für Wirtschaft mit Schreiben vom 28. Mai 1957 überreichten neuen Satzung, BA I B 5 - d 87 - 1624/57 des Bundesministers für Wirtschaft) und weil die eingehenden Entgelte, wie auch bei anderen urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, nach einem Verteilungsplan zu verteilen sind, der nicht ausschließlich eine individuelle Abführung der jeweils für die ausgewerteten Werke eines Autors eingegangenen Tantiemen vorsieht, sondern im wesentlichen auf einem pauschal errechneten Punktsystem beruht. Hierdurch unterscheidet sich das zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Berechtigten bestehende Rechtsverhältnis - entgegen der Auffassung der Revision - von einer normalen Inkassovollmacht, bei der der für den Auftraggeber vereinnahmte Betrag an diesen abzuführen ist.

Sonach ist es unter der Voraussetzung, daß die hier strittigen Rechte der GELU übertragen worden waren, rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Sachbefugnis des Klägers bejaht hat, obwohl der Notvorstand der GELU

16

im Einvernehmen mit dem Kläger sogleich nach Konkursöffnung die Berechtigungsverträge für gegenstandslos erklärt hat.

II. 1. In der Sache selbst geht das Berufungsgericht davon aus, daß die sieben Schriftsteller, deren in der Urteilsformel genannte Werke von den Beklagten gesendet worden seien, bereits mit der GELU Berechtigungsverträge abgeschlossen gehabt hätten, b e v o r sie bezüglich dieser Werke mit Rundfunkanstalten vertragliche Vereinbarungen über die Berechtigung zur Funksendung sowie über das Recht zur Herstellung von Tonträgern für Sendezwecke und zur Archivierung der Bandaufnahmen getroffen hätten. Sodann legt das Berufungsgericht dar, es halte seinen im Verfahren der einstweiligen Verfügung eingenommenen Standpunkt nicht mehr aufrecht, daß die Übertragung der Rechte zur mechanischen Vervielfältigung seitens der Autoren auf die GELU gemäß § 1 Buchst. e des Berechtigungsvertrages nicht die von den Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln für Sendezwecke hergestellten Bandaufnahmen umfasse, weil der Kläger in jenem Verfahren nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe, daß die Autoren der GELU auch die Rechte zu derartigen zweckgebundenen Eigenaufnahmen der Sendeunternehmen übertragen hätten. Abgesehen davon, daß der Wortlaut dieser Bestimmung des Berechtigungsvertrages und der der Erlaubnisurkunde zu Buchst. f insoweit eindeutig seien, führe nunmehr auch eine an dem Zweckgehalt orientierte Auslegung, für die trotz der Eindeutigkeit des Wortlauts im Hinblick auf die Zweckübertragungstheorie Raum sei, zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis. Denn aus den an die Schriftsteller gerichteten Erklärungen der GELU bei und nach deren Gründung, beispielsweise aus den Darlegungen von Dr. Schendell und des Mitglieds des Verwaltungsrates der GELU, Dr. Fromm, sowie aus dem Schriftwechsel mit der Kartellauf-

sichtsbehörde ergebe sich eindeutig die Absicht der GELU, auf dem Gebiet der literarischen Urheberrechte die Schwester gesellschaft der GEMA zu werden. Es sei ihr Wille gewesen, sich alle einschlägigen Nutzungsbefugnisse übertragen zu lassen, um im Rechtsverkehr mit der gleichen Wirksamkeit wie die GEMA auftreten zu können. Ebenso wie diese habe sie die kleinen Rechte sowie - mit Ausnahme der ephemeren Aufnahmen der Sendeunternehmen - die mechanischen Vervielfältigungsrechte wahrnehmen wollen. Das sei gemeinsamer Vertragszweck gewesen. Die Zusammenfassung dieser Rechte in der Hand einer Urheberverwertungsgesellschaft sei auch notwendige Voraussetzung für die wirksame Verwaltung dieser Rechte. Im Hinblick auf den bedeutsamen Bereich der Rundfunk sendung von Sprechwerken und auf die Zielsetzung der GELU wäre es auch schwerlich gerechtfertigt gewesen, gerade die nicht ephemeren Bandaufnahmen für Funksendungen, um die es sich im Streitfall handele, von der Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungsrechte auszunehmen. Die Übertragung auch dieser Rechte sei für den von den Autoren und der GELU erstrebten Zweck unzweideutig erforderlich gewesen. Diesem Vertragszweck sei besonderes Gewicht einzuräumen. Er habe die Bedeutung eines objektiven Maßstabes für die Ermittlung des Vertragsinhalts, selbst wenn sich die Vertragsschließenden der Tragweite dieses Umstandes nicht bewußt gewesen sein sollten. Demnach habe die GELU die mechanischen Vervielfältigungsrechte im erwähnten Umfange durch die genannten sieben Schriftsteller zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen erhalten. Da ein Erwerb von Urheberrechten kraft guten Glaube nicht möglich sei, hätten die Beklagten durch die später von ihnen mit diesen Schriftstellern geschlossenen Verträge keine Rechte zur Herstellung und Benutzung von Tonträgern erworben.

2. Diese Beurteilung hält, wie der Revision zuzugeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Der Rechtsfehler der Auslegung der Berechtigungsverträge, die als Typenverträge der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen, liegt im wesentlichen darin, daß sich das Berufungsgericht zu starr an den Wortlaut der Bestimmung des § 1 Buchst. e geklammert und einseitig die Interessen der GELU berücksichtigt hat. Es hat dabei für die Ermittlung des Vertragszwecks wesentliche Umstände außer acht gelassen.

Unstreitig sollten sich die Wahrnehmungsbefugnisse der GELU nicht auf das Recht des Urheberberechtigten erstrecken, seinerseits Sendunternehmen die Sendung seiner Werke durch Rundfunk- oder Fernschanstalten zu gestatten. Sowohl bei Gründung der GELU als auch zur Zeit des Abschlusses der die Klagegrundlage bildenden Berechtigungsverträge war es ferner allgemein üblich, daß die Rundfunk- und Fernschanstalten sich bei Abschluß eines Sendevertrages mit Schriftstellern zugleich das Recht zur Herstellung von Ton- und Bildträgern für Sendezwecke und für Archivzwecke einräumen ließen, wie die zu den Gerichtsakten überreichten Honorarvereinbarungen der Rundfunk- und Fernschanstalten ausweisen. Bei dieser Sachlage hatte es für die Urheberberechtigten aber nur dann einen Sinn, sich das Senderecht zur freien Verfügung vorzubehalten, wenn ihnen das zu dessen unbeeinträchtigter Auswertung weiter erforderliche Vervielfältigungsrecht bezüglich der Vervielfältigungsstücke für Sendezwecke verblieb. Da die Bestimmung des § 1 Buchst. e des Berechtigungsvertrages insoweit nicht eindeutig ist, als sie nicht ausdrücklich besagt, daß s ä m t l i c h e

Rechte zur mechanischen Vervielfältigung auf die GELU übertragen werden, ist bei Auslegung des Vertrages von dem Grundsatz auszugehen, daß der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck des Vertrages erfordert (BGHZ 9, 263, 265 - Lied der Wildbahn). Da aber der GELU nicht die Senderechte übertragen worden waren, erforderte der Zweck des Berechtigungsvertrages auch nicht die Wahrnehmung der mit der Rundfunk- oder der Fernsehsendung in Zusammenhang stehenden mechanischen Vervielfältigungsrechte durch die GELU. Diese Annahme wird bestätigt durch den Wahrnehmungsvertrag der später errichteten Verwertungsgesellschaft WORT, der ebenfalls die Senderechte nicht übertragen werden. Auch dieser Gesellschaft wird kein umfassendes Vervielfältigungsrecht eingeräumt. Nach § 1 Ziff. 2 ihres Vertrages überträgt der Urheberberechtigte der Gesellschaft das Recht zur Vervielfältigung des Werkes durch Überspielen von Tonträgern und durch Aufnahme von Funksendungen auf Tonträger, jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen der Urheber oder Verleger bei Genehmigung der Aufnahme zugleich die technische Überspielung erlaubt (vgl. Schulze, Urhebervertragsrecht 1960 S. 221).

Gegenüber diesen für die Ermittlung der Willensrichtung beider Partner der Berechtigungsverträge wesentlichen Umständen ist es rechtlich verfehlt, wenn das Berufungsgericht aus allgemeinen Erklärungen von an der Gründung der GELU beteiligten Personen entnimmt, die GELU habe die Schwestergesellschaft der GEMA werden und umfassende Nutzungsrechte auf sich vereinigen wollen und wenn es hieraus rechtliche Folgerungen für die Auslegung des Berechtigungsvertrages zieht. Eine dieser Erklärungen geht überdies noch davon aus, daß der GELU das Senderecht übertragen werden würde, was jedoch, wie dargelegt, nicht der Fall gewesen ist.

2 d

Da sonach hinsichtlich der den Streitgegenstand bildenden Werke die Rechte zur mechanischen Vervielfältigung, soweit sie durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten für Sendezwecke geschieht, der GELU durch die mit den Schriftstellern geschlossenen Berechtigungsverträge nicht übertragen worden sind, stehen dem Kläger als Konkursverwalter über das Vermögen der GELU Ansprüche gegen die beklagten Rundfunkanstalten wegen der Herstellung und Benutzung der Bandaufnahmen zu Sendezwecken nicht zu.

Auf die Revision der Beklagten war daher das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Alff

Simon